

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Ruhr-Universität Bochum

---

Nr. 75

1. Dezember 1983

Promotionsordnung  
der Abteilung für Biologie  
der Ruhr-Universität Bochum

## VII. Promotionsordnung der Abteilung für Biologie der Ruhr-Universität Bochum

Vom 20. April 1983

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW S. 926), geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV NW S. 248), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

### § 1

#### Doktorgrad

- (1) Die Abteilung für Biologie\* verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (2) Sie verleiht auch für besondere naturwissenschaftliche Verdienste den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) aufgrund eines Beschlusses der Fakultät der Abteilung für Biologie\*\*.

### § 2

#### Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Biologie erweitert, sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) festgestellt.

### § 3

#### Promotionsausschuß

- (1) Dem Promotionsausschuß gehören der Prodekan oder sein von der Fakultät der Abteilung für Biologie be-

\* Nach Inkrafttreten der neuen Grundordnung werden die Aufgaben der Abteilung für Biologie durch den Fachbereich Biologie wahrgenommen.

\*\* Nach Inkrafttreten der neuen Grundordnung werden die Aufgaben der Fakultät der Abteilung für Biologie durch den Fachbereichsrat Biologie wahrgenommen.

stellter Vertreter, drei weitere Professoren oder Privatdozenten und zwei weitere Mitglieder der Abteilung für Biologie mit abgeschlossener Hochschulausbildung an, von denen eines promoviert sein soll. Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre.

(2) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Prodekan oder sein von der Fakultät der Abteilung für Biologie bestellter Vertreter. Er leitet die Sitzungen des Ausschusses und hat selbst kein Stimmrecht.

(3) Der Promotionsausschuß hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Bei Verstößen gegen diese kann er die Wiederholung des betreffenden Teils des Promotionsverfahrens verlangen. Er ist Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen für alle an der Promotion beteiligten Personen. Entscheidungen und Maßnahmen des Promotionsausschusses werden in einem eigenen Protokollheft festgehalten. Die an einem bestimmten Promotionsverfahren Beteiligten haben das Recht auf Einblick in die sie betreffenden Abschnitte. Die Beschlüsse des Promotionsausschusses werden den an einem bestimmten Promotionsverfahren Beteiligten schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Aufgaben des Promotionsausschusses sind im einzelnen:

- a) Anerkennung als Doktorand der Abteilung für Biologie und Eintragung in die Doktorandenliste mit dem Arbeitstitel für die Dissertation; falls erforderlich, empfehlende Vermittlung eines Betreuers und eines Arbeitsplatzes.
- b) Zulassung zum Promotionsverfahren.
- c) Bestimmung der Referenten für die Dissertation und Bestellung der Promotionskommission sowie ggf. die Anforderung zusätzlicher Gutachten (§ 8 Abs. 4).
- d) Ausnahmeregelungen in besonders gelagerten Einzelfällen gemäß § 4 Abs. 1a, 1. Satz, 3. Satz, 6. Satz.

### § 4

#### Voraussetzungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Voraussetzungen für die Promotion sind:

- a) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in einer naturwissenschaftlichen, oder technischen Fachrichtung mit einem in der Regel mindestens befriedigenden Abschluß. Dieser Abschluß wird in der Regel durch eine erfolgreich beendete Diplomhauptprüfung in Biologie bzw. durch die „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ in Biologie und einem weiteren naturwissenschaftlichen Fach erbracht. Lehramtsabsolventen mit Biologie als einzigem naturwissenschaftlichen Fach können durch entsprechende Ergänzungsleistungen die Voraussetzungen zur Promotion erwerben. Die ärztliche Prüfung an einer deutschen Hochschule wird der Diplomhauptprüfung in Biologie gleichgesetzt. Entsprechend benotete Diplomhauptprüfungen der Abteilungen für Mathematik, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Physik und Astronomie, Geowissenschaften sowie Chemie der Ruhr-Universität Bochum werden als Voraussetzungen für die Promotion zum Dr. rer. nat. anerkannt. Gleichwertige Abschlußprüfungen anderer wissenschaftlicher Hoch-

schulen sowie die Abschlußprüfungen in den Fachrichtungen Pharmazie, Veterinärmedizin sowie Land- und Forstwirtschaft können durch den Promotionsausschuß anerkannt werden.

- b) Der Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer anderen den Studiengang abschließenden Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließender, angemessener auf die Promotion vorbereitender Studien.
  - c) Ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG vom 20. November 1979.
- (2) Bei ausländischen Studiengängen und Abschlußprüfungen gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

### § 5

#### Annahme als Doktorand

- (1) Ein Gesuch auf Annahme als Doktorand der Abteilung für Biologie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Eintragung in die Doktorandenliste der Abteilung für Biologie verbunden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges.
  - b) Ein Zeugnis nach § 4.
  - c) Das Reifezeugnis eines anerkannten deutschen Gymnasiums oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung.
  - d) Der Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation.
  - e) Eine Erklärung des Professors oder Privatdozenten, der die Betreuung der Arbeit übernehmen wird, oder ein Antrag auf Vermittlung eines Betreuers.
  - f) Ist beabsichtigt, die Dissertation nicht an der Ruhr-Universität Bochum anzufertigen, so ist neben einer Erklärung des auswärtigen Betreuers zu Arbeitstitel und Arbeitsplatz die Befürwortung eines Professors oder Privatdozenten der Abteilung für Biologie zur Annahme erforderlich. Dieser soll von dem Kandidaten über den Fortgang der Arbeit informiert werden und die Vertretung vor dem Promotionsausschuß übernehmen.
  - g) Ist beabsichtigt, eine Dissertation bei der Abteilung für Biologie einzureichen, welche von einem Professor oder Privatdozenten einer anderen Abteilung der Ruhr-Universität angeregt und betreut wird, so bedarf es in jedem Fall der Zustimmung des Professors oder Privatdozenten, der die Dissertation betreut hat und des Promotionsausschusses der Abteilung für Biologie. Der betreuende Professor oder Privatdozent wird mit der Zustimmung für die diesbezüglichen Aufgaben und Beratungen als Mitglied der Abteilung für Biologie kooptiert.
  - h) Grundsätzlich können auch Anträge auf Zulassung zur Promotion (§ 7 Abs. 1) mit Vorlage einer Dissertation gestellt werden, die nicht durch einen vom Promotionsausschuß bestätigten Wissenschaftler betreut worden ist. Voraussetzung ist, daß bei einer Dissertation auf experimenteller Grundlage diese nachträglich durch die Referenten überprüft werden kann. Dem

Antragsteller wird empfohlen, in solchen Fällen frühzeitig den Promotionsausschuß um entsprechende Vermittlung zu bitten.

(3) Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuß.

Die Annahme als Doktorand muß versagt werden, wenn:

- a) In der Abteilung für Biologie kein fachlich kompetenter Professor oder Privatdozent vorhanden ist, um die Betreuung zu übernehmen.
- b) Kein fachlich kompetenter Professor oder Privatdozent der Abteilung für Biologie sich bereit erklärt, als Betreuer tätig zu werden. Die Ablehnung ist dem Promotionsausschuß durch die betreffenden Professoren oder Privatdozenten schriftlich zu begründen.
- c) Bei experimentellen Arbeiten die Bereitstellung der Arbeitsmittel und des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- d) Die in der Promotionsordnung geregelten formellen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind.

(4) Der Promotionsausschuß kann weder einen Professor oder Privatdozenten veranlassen, einen bestimmten Kandidaten als Doktoranden anzunehmen oder abzulehnen, noch kann ein Doktorand gegen seinen Willen einem Professor oder Privatdozenten zur Betreuung zugewiesen werden.

(5) Eine Ablehnung des Gesuches nach Absatz 1 ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe von Gründen schriftlich mitzutellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 6

#### Betreuung des Doktoranden

- (1) Mit der Annahme als Doktorand wird ein Anspruch auf Beratung durch den Promotionsausschuß und auf Betreuung durch einen Professor, Privatdozenten oder durch einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter unter der Verantwortung eines Professors oder Privatdozenten einschließlich der arbeitsplatzmäßigen Versorgung und auf Begutachtung der Dissertation begründet.
- (2) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist mit der Zustimmung des Betreuers zulässig. Sie ist dem Promotionsausschuß anzuzeigen.
- (3) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen Professor oder Privatdozenten und Doktorand ist von beiden Seiten her möglich; sie ist in jedem Fall dem Promotionsausschuß anzuzeigen. Dieser kann eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen.
- (4) Wird eine Lösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuß zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung der Dissertation verpflichtet.

### § 7

#### Zulassung zur Promotion

- (1) Nach Abschluß der Arbeit an der Dissertation richtet der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ergänzende Unterlagen, soweit nach § 4 erforderlich; dazu eine Vervollständigung zu § 5 Abs. 2 und ggf. Zeugnisse über weitere wissenschaftliche Qualifikationen.
- b) Vier Exemplare der Dissertation (s. § 10). Diese müssen gebunden sein und am Schluß einen tabellarischen Lebenslauf mit Bildungsgang enthalten. Besteht die Dissertation aus wesentlichen Beiträgen zu einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit, müssen ergänzende Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 beigebracht werden.
- c) Eine Erklärung, daß die Arbeit selbständig ausgeführt und verfaßt wurde und daß sie in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Dissertation eingereicht worden ist.
- d) Die Benennung des Referenten und des gewünschten Korreferenten (§ 8 Abs. 2, 3).
- e) Im Ausnahmefall von Ergänzungsprüfungen gemäß § 12 ein entsprechender Antrag mit Angabe von Fachrichtung und Prüfer.
- f) Ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation vor mehr als drei Monaten erfolgte. Die Vorlage eines Führungszeugnisses entfällt, wenn der Doktorand im öffentlichen Dienst oder kirchlichen Dienst steht.
- g) Eine Erklärung über die Zulassung oder Ablehnung der Öffentlichkeit (siehe § 11 Abs. 2, 3 und 4) bei der Disputation.

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion und bestellt die Promotionskommission.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn trotz entsprechender Aufforderung an den Kandidaten

- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen unvollständig bleiben,
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Versagung der Zulassung muß dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

## § 8

### Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der Disputation bzw. des Rigorosums zuständige Gremium. Sie wird durch den Promotionsausschuß, im Regelfall aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten der Abteilung für Biologie, gebildet.

(2) Die Promotionskommission besteht aus dem Referenten, der in der Regel der Betreuer der Dissertation ist, und dem Korreferenten, welcher möglichst nach Wahl des Doktoranden bestimmt wird, sowie einem weiteren Professor oder Privatdozenten der Abteilung für Biologie, welcher nicht vom Kandidaten benannt wird. Den Vorsitz der Promotionskommission führt der Dekan. Ist der Dekan verhindert, hat der Promotionsausschuß einen Professor oder Privatdozenten zum Vorsitzenden der Promotionskommission zu wählen. Referent und Korreferent sind zur Abgabe von unabhängig erstellten Gutachten verpflichtet. An Stelle eines Professors oder Privatdozenten kann auch ein promovierter wissenschaftlicher Mitar-

beiter, in dessen besondere fachliche Kompetenz das Thema der Dissertation fällt, zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden.

(3) In die Promotionskommission kann zusätzlich ein auswärtiger Wissenschaftler, welcher in besonderen Fällen um ein weiteres Referat gebeten worden ist, aufgenommen werden.

(4) Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachten anfordern:

- a) Falls die Dissertation außerhalb der RUB angefertigt wurde, im Regelfall von dem auswärtigen Betreuer (gemäß § 5 Abs. 2 f). Dieser tritt jedoch nur dann zur Promotionskommission, wenn er selbst Professor oder Privatdozent ist.
- b) Von promovierten Mitgliedern der Abteilung für Biologie, die nicht Professor oder Privatdozenten sind, jedoch auf dem Gebiet der Dissertation über besondere Erfahrung verfügen.

(5) Jedes promovierte Mitglied der Abteilung für Biologie hat das Recht, eine Dissertation einzusehen und eine Stellungnahme dazu abzugeben. Derartige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach der Auslagefrist der Dissertation und der bestellten Gutachten im Dekanat dem Promotionsausschuß vorliegen.

## § 9

### Annahme und Beurteilung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß leitet je ein Exemplar der Dissertation dem Referenten und dem Korreferenten sowie ggf. weiteren Gutachtern nach § 8 Abs. 4 zu. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens wird eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Am Schluß des Gutachtens ist eine Beurteilung entsprechend § 13 Abs. 2 vorzunehmen.

(2) Nach Eingang der bestellten Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten für zwei Wochen den Mitgliedern des Promotionsausschusses zur Einsichtnahme im Dekanat zugänglich gemacht. Der Beginn der Auslagefrist wird den Mitgliedern des Promotionsausschusses schriftlich durch das Dekanat mitgeteilt.

(3) Nachdem die Mitglieder der Promotionskommission Einblick in alle eingegangenen Gutachten und die übrigen Promotionsunterlagen erhalten haben, entscheidet die Kommission mehrheitlich über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger Einwendungen, über die Einholung weiterer Gutachten (durch den Promotionsausschuß), über Rückgabe mit Aufforderung zur Änderung oder über Ablehnung der Dissertation.

(4) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist das Verfahren beendet. Eine andere Dissertation, auch mit dem gleichen Thema, kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsversuche bei der Abteilung für Biologie nicht zulässig. Eine Ablehnung ist dem Kandidaten mit schriftlicher Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Bewerber kann seine Dissertation ohne Rechtsfolgen zurückziehen, solange noch kein Gutachten eingegangen ist. Bei Zurücknahme nach Eingang eines Gutachtens ist das Verfahren beendet. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.

## § 10

### Dissertation

(1) Durch die Dissertation weist der Kandidat die Fähigkeit zu selbständiger Forschungsarbeit nach. In der Dissertation sollen neue wissenschaftliche Ergebnisse und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Biologie enthalten sein und im Zusammenhang angemessen dargestellt werden.

(2) Wesentliche Beiträge zu einer wissenschaftlichen Arbeit, die in Zusammenarbeit mehrerer Personen entstanden ist, können als Dissertation vorgelegt werden. In diesem Fall muß der Anteil des Doktoranden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien eindeutig erkennbar und bewertbar sein und auch für sich allein den Anforderungen an eine Dissertation genügen.

(3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache vorgelegt werden; bei Ausländern kann der Promotionsausschuß einem Antrag auf Abfassung in englischer Sprache zustimmen. Die Veröffentlichung kann in jedem Fall in einer Fremdsprache erfolgen, wenn der Betreuer oder, im Falle von § 5 Abs. 2 g, h, der Promotionsausschuß zustimmt.

## § 11

### Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so erfolgt die Disputation. Sie besteht aus einer ein- bis eineinhalbstündigen Diskussion des Kandidaten mit der Promotionskommission und wird eingeleitet durch einen Bericht des Promovenden über die Grundlagen und Ergebnisse seiner Dissertation. Gegenstand der Disputation sind Probleme aus dem Bereich der Dissertation und angrenzender Gebiete. Dabei sollen die Fähigkeiten des Kandidaten zu argumentativer Auseinandersetzung über wissenschaftliche Probleme sowie die dazu erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Zur Disputation werden alle Professoren und Privatdozenten, die promovierten Mitglieder der Abteilung und ggf. ein externer Betreuer eingeladen.

(3) Studenten, die vom Promotionsausschuß als Doktoranden anerkannt sind, können als Zuhörer an der Disputation teilnehmen.

(4) Die Öffentlichkeit der Disputation nach Absatz 2 und 3 wird durch Widerspruch des Kandidaten beim Antrag auf Zulassung zur Promotion ausgeschlossen (s. § 7 Abs. 1 g). Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Ergebnisses des Promotionsverfahrens.

(5) Über den Verlauf der Disputation und deren Beurteilung wird von einem Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll geführt, welches von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(6) Wenn der Kandidat zur Disputation ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Disputation ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt, ist das Promotionsverfahren beendet. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(7) Beurteilt die Promotionskommission die Leistungen in der Disputation nach § 13 Abs. 2 als ungenügend, so ist sie nicht bestanden. Die Wiederholungsprüfung findet als

ein Rigorosum frühestens sechs und spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen Disputation in dem Fach (gemäß § 17 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung\*) statt, in dem die Dissertation angefertigt wurde.

(8) Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuß möglich.

## § 12

### Zulassungsprüfung

(1) Liegt der Ausnahmefall vor, daß der Bewerber keinen oder keinen qualifizierten Hochschulabschluß gemäß § 4 nachweist, so muß der Promotionsausschuß zusätzliche mündliche Prüfungen in zwei Nebenfächern als Zulassungsprüfung verlangen.

(2) Das erste Nebenfach kann jedes unter den Diplomstudiengängen der ingenieurwissenschaftlichen, der naturwissenschaftlichen (außer Biologie) oder der medizinischen Abteilungen aufgeführte Prüfungsfach sein. Die Wahl des weiteren Nebenfaches steht dem Bewerber innerhalb der an der Ruhr-Universität vertretenen Fächer frei. Wird ein Fach aus dem Bereich der Biologie gewählt, so gilt die in § 17 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung\* der Abteilung für Biologie festgelegte Liste der Prüfungsfächer.

(3) Die Nebenfächer sollen sich mit der Fachrichtung der Dissertation ohne wesentliche Überschneidungen sinnvoll ergänzen; hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

(4) Die Zulassungsprüfung muß vor der Disputation bestanden sein. Im übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Diplomprüfungsordnung der Abteilung für Biologie sinngemäß anzuwenden. Bei Rücktritt oder Versäumnis gelten die Bestimmungen von § 11 Abs. 6 entsprechend.

(5) Für die Beurteilung der Leistungen gilt § 13 Abs. 2. Wird ein Nebenfach als ungenügend bewertet, so ist eine Teilwiederholung nach Ablauf von drei Monaten zulässig. Werden beide Nebenfächer als ungenügend beurteilt, so beträgt diese Frist sechs Monate. Für eine weitere Wiederholung ist § 11 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Öffentlichkeit der Zulassungsprüfung gelten die vergleichbaren Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung der Abteilung für Biologie.

## § 13

### Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Unmittelbar nach der Disputation beschließen über das Ergebnis: Referent, Korreferent und das weitere nach § 8 Abs. 2 benannte Kommissionsmitglied; falls keine Mehrheit zustande kommt, hat der Vorsitzende zu entscheiden. Entsprechend werden die Prädikate für Dissertation und Disputation sowie eine Gesamtnote festgelegt, wobei im Zweifelsfalle die Note für die Dissertation stärker gewichtet wird.

(2) Die Beurteilung erfolgt mit den Prädikaten „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“. Hervorragenden Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ als Gesamtnote zuerkannt werden.

\* In der Fassung vom 9. 2. 1979

(3) Im Anschluß an die Festlegung der Noten teilt der Vorsitzende dem Kandidaten das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens mit und erläutert dieses mündlich. Bei Nichtbestehen („ungenügend“) ist insbesondere mitzuteilen, welche Leistungen unzureichend waren.

(4) Über den erfolgreichen Abschluß der Promotion ist eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat der Kandidat das Recht auf Einsicht in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

#### § 14.

##### Rechtsbehelf

(1) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ergehen mit einer Rechtsmittelbelehrung.

(2) Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist der Rechtsbehelf des Widerspruches gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

(3) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Beschwerdeführer schriftlich oder durch Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. der Promotionskommission oder beim Dekan der Abteilung für Biologie einzulegen.

#### § 15

##### Promotionsurkunde, Promotionszeugnis und Pflichtexemplare

(1) Die Promotionsurkunde und das Promotionszeugnis werden auf den Tag des Abschlusses des Promotionsverfahrens ausgestellt. Form und Inhalt der Promotionsurkunde werden durch Anlage 1\* dieser Promotionsordnung festgelegt; sie enthält kein Prädikat außer der Gesamtnote. Das Promotionszeugnis enthält die Namen der Referenten, der weiteren Gutachter gemäß § 8 Abs. 4, der weiteren Mitglieder der Promotionskommission, den Titel der Dissertation, die Prädikate der Dissertation, der Disputation, des Wiederholungsexamens gemäß § 11 Abs. 7 sowie die Gesamtnote. Beide Dokumente sind vom Dekan zu unterzeichnen.

(2) Promotionsurkunde und Promotionszeugnis werden dem Kandidaten erst ausgehändigt, wenn die Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation in Anzahl und Ausführung gesichert ist (entweder 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm sowie eine vom Referenten genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung). Soll die Veröffentlichung in einer Fassung geschehen, die vom Wortlaut der Dissertation abweicht, so ist dazu die Zustimmung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses erforderlich.

\* nicht abgedruckt

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Werden die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um ein Jahr verlängern. Wird auch diese Frist überschritten, so muß der Promotionsausschuß beschließen, ob eine weitere Verlängerung erfolgen oder die Promotion nicht vollzogen werden soll.

#### § 16

##### Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß das Verfahren für ungültig erklären.

(2) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft die Fakultät der Abteilung für Biologie.

#### § 17

##### Ehrenpromotion

(1) Die Abteilung für Biologie verleiht für besondere naturwissenschaftliche Verdienste den Doktorgrad ehrenhalber auf Antrag eines oder mehrerer Professoren oder Privatdozenten.

(2) Die Fakultät der Abteilung für Biologie wählt zur Vorbereitung einer Ehrenpromotion (§ 1 Abs. 2) einen besonderen Ausschuß, der nach Prüfung des Antrages und Beratung eine Empfehlung vorlegt.

(3) Der Beschluß über eine Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder der Fakultät der Abteilung für Biologie.

(4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde entsprechend Anlage 2\* zu dieser Ordnung ausgestellt.

#### § 18

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Die Ordnung findet nach Inkrafttreten für alle neu anfangenden Doktoranden Anwendung. Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die Anerkennung als Doktorand erwirkt haben, können wahlweise die bisher in der Abteilung geltende Promotionsordnung in Anspruch nehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät der Abteilung für Biologie vom 16. 11. 1982, des Universitätsparlaments vom 19. 1. 1983, des Senats vom 17. 2. 1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 4. 1983 — I B 2-8101/031.

Bochum, den 20. April 1983

Prof. Dr. K. Ipsen  
Rektor

\* nicht abgedruckt